

**Eröffnungsbilanz  
der  
Gemeinde Sonnenbühl**



**Sonnenbühl**  
Schwäbische Alb

**zum 01.01.2020**

**- Anhang -**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen des NKHR-BW</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Erläuterungen Eröffnungsbilanz</b>	<b>4</b>
4.1	Aktiva	4
4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4
4.1.2	Sachvermögen	5
4.1.3	Finanzvermögen	11
4.1.4	Aktive Rechnungsabgrenzung	14
4.2	Passiva	14
4.2.1	Kapitalposition	15
4.2.2	Sonderposten	15
4.2.3	Rückstellungen	16
4.2.4	Verbindlichkeiten	17
4.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	18
<b>5</b>	<b>Pflichtangaben zum Anhang</b>	<b>19</b>
5.1	Anteil Pensionsrückstellungen KVBW	19
5.2	Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	19
5.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO	19
5.4	Gemeindeorgane zum 01.01.2020	19
5.5	Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte	20
<b>6</b>	<b>Anlagen zum Anhang</b>	
6.1	Vermögensübersicht zum 01.01.2020	21
6.2	Forderungsübersicht zum 01.01.2020	22
6.3	Schuldenübersicht zum 01.01.2020	23

# 1 Grundlagen des NKHR-BW

Die Gemeinde Sonnenbühl hat mit Beschluss vom 19.04.2018 ihr Rechnungswesen zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg (NKHR-BW) umgestellt. Hieraus ergibt sich nach § 77 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg die Einführung der doppelten Buchführung, wodurch das Rechnungswesen sich künftig in die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) gliedert.



Die Vermögensrechnung wird erstmalig zum 01.01.2020 (Eröffnungsbilanz) aufgestellt und dient als Grundlage für die Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse. Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen zu Kapitalposition (Eigenkapital), Sonderposten und Schulden zum Stichtag 01.01.2020. Die Bilanz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO gegliedert und gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Sonnenbühl wieder.

## 2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 62 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt. Ihre Gliederung erfolgt gemäß § 52 GemHVO, des Weiteren wurde ein Anhang gemäß § 53 GemHVO beigefügt.

Nach § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO wurden die zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ako/Hko), vermindert um Abschreibungen angesetzt, die gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung). Die Wertansätze der Passiva erfolgen entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO.

Um die erstmalige Bewertung für die Kommunen effizient zu gestalten, hat der Gesetzgeber verschiedene Vereinfachungsregelungen ermöglicht (§§ 37, 38 und 62 GemHVO).

Folgende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt:

- Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende **Erfahrungswerte** angesetzt worden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei konnten fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.
- Bezogen auf die Ausgangssituation umfasst diese Regelung alle Anschaffungen vor dem 01.01.2020.
- Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurden **den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974** entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen, Straßengrundstücken und ähnlichen **Grundstücksarten mit geringen Werten** (z.B. Ödland, Sport- und Spielflächen) ist ein Ansatz von örtlichen Durchschnittswerten erfolgt (Werte zum Bewertungszeitpunkt ohne Rückindizierung).
- Wurden Vereinfachungsregelungen für Vermögensgegenstände angewandt, gelten diese sinngemäß auch für die diesen **zuzuordnenden Sonderposten**.
- Für **bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens** bis zu einem Wert von **1.000 Euro ohne Umsatzsteuer** wurden Befreiungen von § 37 Abs.1 Sätze 1 und 3 GemHVO vorgesehen (Verzicht auf eine Erfassung).
- Bei **beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen**, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Im Ergebnis wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 berücksichtigt.
- Der Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO mit der Ausnahme von geleisteten Investitionszuschüssen, die bereits in kameralen Anlagenachweisen ausgewiesen wurden.

### 3 Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sonnenbühl zum 01.01.2020					
Aktivseite		01.01.2020	Passivseite	01.01.2020	
<b>1.</b>	<b>Vermögen</b>	<b>9.525,35 €</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>85.399.094,15 €</b>
1.1	Immaterielle Vermögen	9.525,35 €	1.1	Basiskapital	85.399.094,15 €
<b>1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>76.834.558,77 €</b>	<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>- €</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.337.649,31 €	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.246.914,97 €	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	- €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	21.306.759,79 €	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	- €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	- €	<b>1.3</b>	<b>Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>- €</b>
1.2.5	Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler	- €	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	758.000,29 €	1.3.2	Jahresfehlbetrag	- €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	278.701,24 €	<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>10.367.864,99 €</b>
1.2.8	Vorräte	- €	2.1	für Investitionszuweisungen	1.786.844,37 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Alagen im Bau	2.906.533,17 €	2.2	für Investitionsbeiträge	8.577.615,07 €
<b>1.3</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>20.759.495,30 €</b>	2.3	für Sonstiges	3.405,55 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>424.586,76 €</b>
1.3.2	Sonstige Beteiligung und kapitaleinlagen in Zweckverbänden	2.219.917,55 €	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	37.186,24 €
	Stiftungen oder andere kommunale Zusammenschlüsse		3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	- €
1.3.3	Sondervermögen	2.311.113,33 €	3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	- €
1.3.4	Ausleihungen	371.950,00 €	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	387.400,52 €
1.3.5	Wertpapiere	2.005.177,54 €	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	- €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	583.222,74 €	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	- €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	418.539,58 €		Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	
1.3.8	Liquide Mittel	12.849.574,56 €	3.7	Sonstige Rückstellungen	- €
<b>2.</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>24.756,00 €</b>	<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>811.325,55 €</b>
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24.756,00 €	4.1	Anleihen	- €
2.2	Sonderposten für gelistete Investitionszuschüsse	- €	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	- €
<b>3.</b>	<b>Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>- €</b>	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €
			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	723.818,18 €
			4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistung	2.685,78 €
			4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	84.821,59 €
			<b>4.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>625.463,97 €</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>97.628.335,42 €</b>	<b>Summe Passiva</b>		<b>97.628.335,42 €</b>

## 4 Erläuterungen Eröffnungsbilanz

### 4.1 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Vermögen, Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) und stellt die Mittelverwendung dar. Die Position Vermögen stellt mit nahezu 100 Prozent die Hauptposition der Aktiva dar. Das Vermögen ist dabei zu untergliedern in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen.



#### 4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

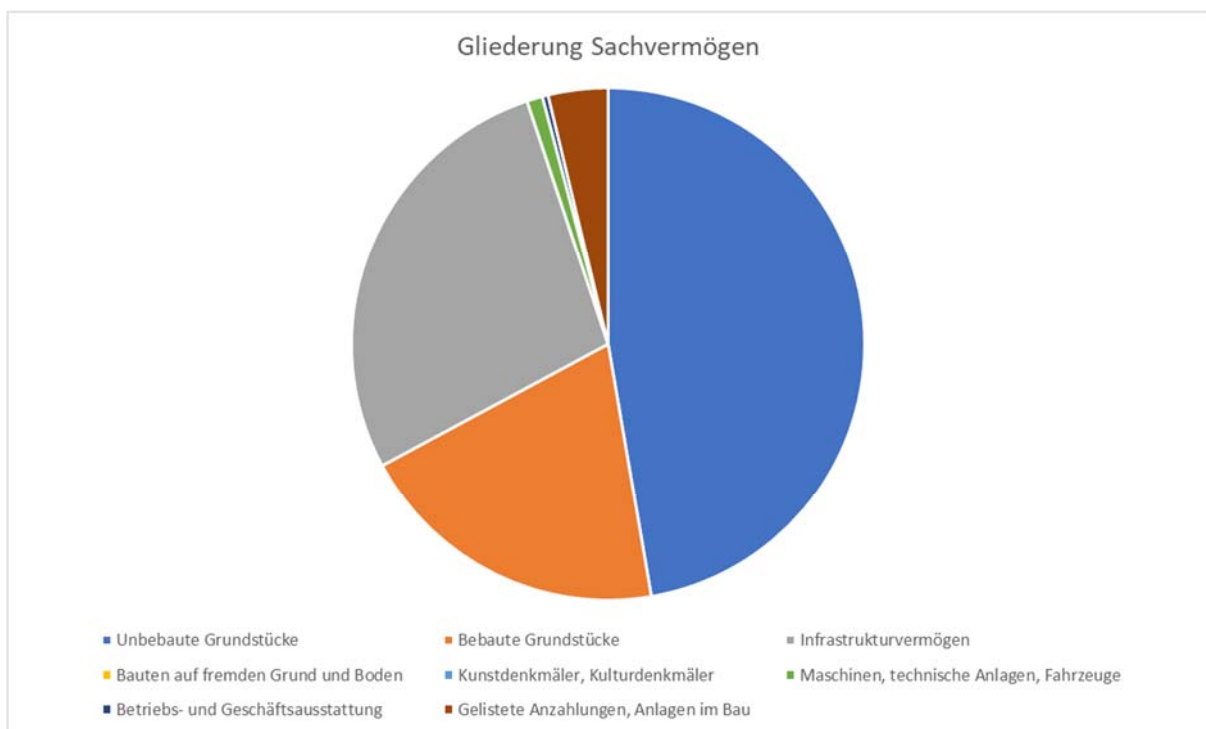
Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden. Als Beispiele für Immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Konzessionen oder Nutzungsrechte zu nennen.

Position	Wert zum 01.01.2020
Konzessionen	0,00 EUR
Lizenzen	955,97 EUR
Ähnliche Rechte	0,00 EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen	8.569,38 EUR
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände:</b>	<b>9.525,35 EUR</b>

Unter den Lizenzen verbirgt sich die beschaffte Software SyBos für die Feuerwehr. Unter dem sonstigen immateriellen Vermögen steckt die Konzeptstudie Wiesazklinge, welche bereits vor der Umstellung auf das NKHR in der Anlagenbuchhaltung der Abwasserbeseitigung enthalten war.

#### 4.1.2 Sachvermögen

Unter Sachvermögen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und körperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Das Sachvermögen von Kommunen gliedert sich üblicherweise hauptsächlich in die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.



#### Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den unbebauten Grundstücken werden grundsätzlich jene Grundstücke gezählt, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Gemäß § 52 GemHVO werden folgende Vermögensgegenstände der Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ abgegrenzt:

- Grünflächen (z. B. Parks, sonstige Erholungsflächen einschließlich Oberflächengewässer)
- Ackerland (Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung sowie landwirtschaftlich genutzte Grünflächen)
- Wald, Forsten inkl. dem Waldaufwuchs
- Sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. Gemeinschaftsweiden, Oberflächengewässer, Bauplätze, Ausgleichsflächen, Biotope)

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Grünflächen inkl. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung	130.156,95 EUR
Ackerland	15.899.117,07 EUR
Wald und Forsten inkl. Aufwuchs	17.062.361,18 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	3.246.014,11 EUR
<b>Summe Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte:</b>	<b>36.337.649,31 EUR</b>

Die Bewertung erfolgte anhand eines Auszuges des automatisierten Liegenschaftsbuch, in dem alle gemeindeeigenen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsarten, aufgelistet sind. Die in einem 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtages angeschafften Flurstücke wurden nach den Anschaffungskosten zzgl. angefallener Nebenkosten bewertet. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gem. § 46 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Noch nicht veräußerte Bauplätze wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Grundstücke mit benutzbaren Gebäuden werden bei den bebauten Grundstücken, Grundstücke des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden von Straßen, Wegen, Friedhöfen etc.) werden beim Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

Auf Grund der großen Gemeindefläche mit 6.125,44 ha ergeben sich bei der Gemeinde Sonnenbühl bei den unbebauten Grundstücken (Grünland, Ackerland sowie bei Waldgrundstücken inkl. Aufwuchs) hohe Vermögenswerte.

### **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Zu den bebauten Grundstücken zählen gem. § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Bei den bebauten Grundstücken sind folgende Vermögensgegenstände auszuweisen:

- Grund und Boden
- Gebäude und Aufbauten
- Außenanlagen (u.a. Zaun, Zuwegung, Bepflanzung)
- Betriebsvorrichtungen (fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbundene, selbständige Vermögensgegenstände wie z.B. Sportgeräte in Sporthallen oder Einbaumöbel)

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Grundstücke mit Wohnbauten	533.401,38 EUR
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	1.457.199,56 EUR
Grundstücke mit Schulen	1.124.772,49 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	7.460.984,22 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	4.670.557,32 EUR
<b>Summe Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte:</b>	<b>15.246.914,97 EUR</b>

## Grund und Boden

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Für Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden Erfahrungswerte auf Grundlage der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses angesetzt und auf das jeweilige Anschaffungsjahr indiziert. Für Grundstücke, die vor 1975 angeschafft wurden, wurde gem. § 62 GemHVO der indizierte Bodenrichtwert zum 01.01.1974 angesetzt.

## Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen

Die Bewertung der Gebäude und Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen.

Die Bewertung von vor dem 6-Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Gebäuden und Außenanlagen erfolgte nach Erfahrungswerten auf Basis von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten, vermindert um die Abschreibungen. Investive Maßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand wurden sachgerecht berücksichtigt.

Insgesamt besteht bei den Gebäuden, Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen ein Bilanzwert zum 01.01.2020 in Höhe von insgesamt 15.246.914,97 EUR. Die größte Position des Bilanzwertes hierbei sind die Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen bei Kultur, Sport- und Gartenanlagen mit rd. 7,2 Mio. EUR, welche u. a. auch die Sporthallen umfasst. Auf dem zweiten Rang folgen die Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen bei Dienst-, Geschäftsgebäuden- und anderen Gebäuden mit rd. 4,3 Mio. EUR. Weiter folgen noch die Gebäude der Schulen, Kindergärten etc. bei anderen Bilanzpositionen.

## Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Straßen, Wege, Abwasserbeseitigungsanlagen.

Position	Wert zum 01.01.2020
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.354.938,07 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	26.994,03 EUR
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 EUR
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	8.611.702,78 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	7.828.339,87 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	0,00 EUR
Wasserbauliche Anlagen	0,00 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	287.024,84 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	197.760,20 EUR

<b>Summe Infrastrukturvermögen:</b>	<b>21.306.759,79 EUR</b>
-------------------------------------	--------------------------

### **Grund und Boden**

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gem. § 46 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Ausnahmen bilden Grundstücke, die bereits in kamerale Anlagenachweise für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung ausgewiesen werden. Diese wurden aus den kamerale Anlagenachweisen übernommen.

### **Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen**

Die Vermögensgegenstände in kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wurden bereits in kamerale Anlagenachweisen geführt. Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO genießen diese Werte Vertrauens- und Bestandsschutz und wurden unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes übernommen. Bei der Gemeinde Sonnenbühl wurden nur die Abwasserbeseitigungsanlagen in die Bilanz übernommen, da die Wasserversorgungsanlagen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung zugeordnet sind.

### **Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Die Bewertung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen.

Die Bewertung von vor dem 6-Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Straßen, Wege und Plätze erfolgte nach Erfahrungswerten des Bilanzierungsleitfadens in der dritten Auflage.

<b>Straßenart</b>	<b>Straßentyp</b>	<b>Empfohlene Nutzungsdauer</b>	<b>Erfahrungswert</b>
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25-50 Jahre	139,00 €/m <sup>2</sup>
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30-50 Jahre	127,00 €/m <sup>2</sup>
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40-60 Jahre	113,00 €/m <sup>2</sup>
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50 Jahre	106,00 €/m <sup>2</sup>
Straßenart V	Nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15-30 Jahre	23,00 €/m <sup>2</sup>

In den Erfahrungswerten sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, nicht separat zu bewertende Gehwege (Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden als selbstständige Vermögensgegenstände erfasst), Radwege, Straßenbeleuchtung und Verkehrsinseln enthalten. Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt.

### **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

Die Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, wonach von einer Bewertung der bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt jedoch die Aufnahme von wertvollen Kunstwerken. Als Erfahrungswerte dürfen Versicherungswerte, Schätzwerte oder Erinnerungswerte angesetzt werden. Da Kunstgegenstände in der Regel keiner Wertminderung unterliegen, sind diese nicht abzuschreiben.

Die Gemeinde Sonnenbühl weist keine Kunstgegenstände in der Eröffnungsbilanz aus.

### **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2020 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Fahrzeuge	591.789,78 EUR
Maschinen	30.251,58 EUR
Technische Anlagen	135.958,93 EUR
<b>Summe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge:</b>	<b>758.000,29 EUR</b>

Die Fahrzeuge der Feuerwehr der Gemeinde Sonnenbühl mit einem Buchwert zum 01.01.2020 mit rd. 418.976 EUR gefolgt von den Fahrzeugen des Bauhofes mit einem Buchwert zum 01.01.2020 mit rd. 170.764 EUR haben den größten Anteil an den Fahrzeugen. Der Buchwert zum 01.01.2020 bei den Maschinen mit rd. 30.252 EUR betrifft ausschließlich den Bauhof. Auch am Buchwert zum 01.01.2020 der technischen Anlagen (Schlauchwaschanlage, Schlauchaufhängeanlage) hat die Feuerwehr wieder den größten Anteil mit rd. 24.450 EUR.

### **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2020 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Betriebsvorrichtungen	0,00 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	278.701,24 EUR
<b>Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung:</b>	<b>278.701,24 EUR</b>

Der Buchwert zum 01.01.2020 bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung betrifft nahezu alle Produkte. Die Buchwerte mit den größten Einzelpositionen sind die Mikrofonanlage Sitzungssaal mit rd. 22.995 EUR, die Erstausrüstung der Krippe in Genkingen mit rd. 30.418 EUR sowie die Erstausrüstung Sonnenbühler Sporthalle mit rd. 45.361 EUR.

### **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

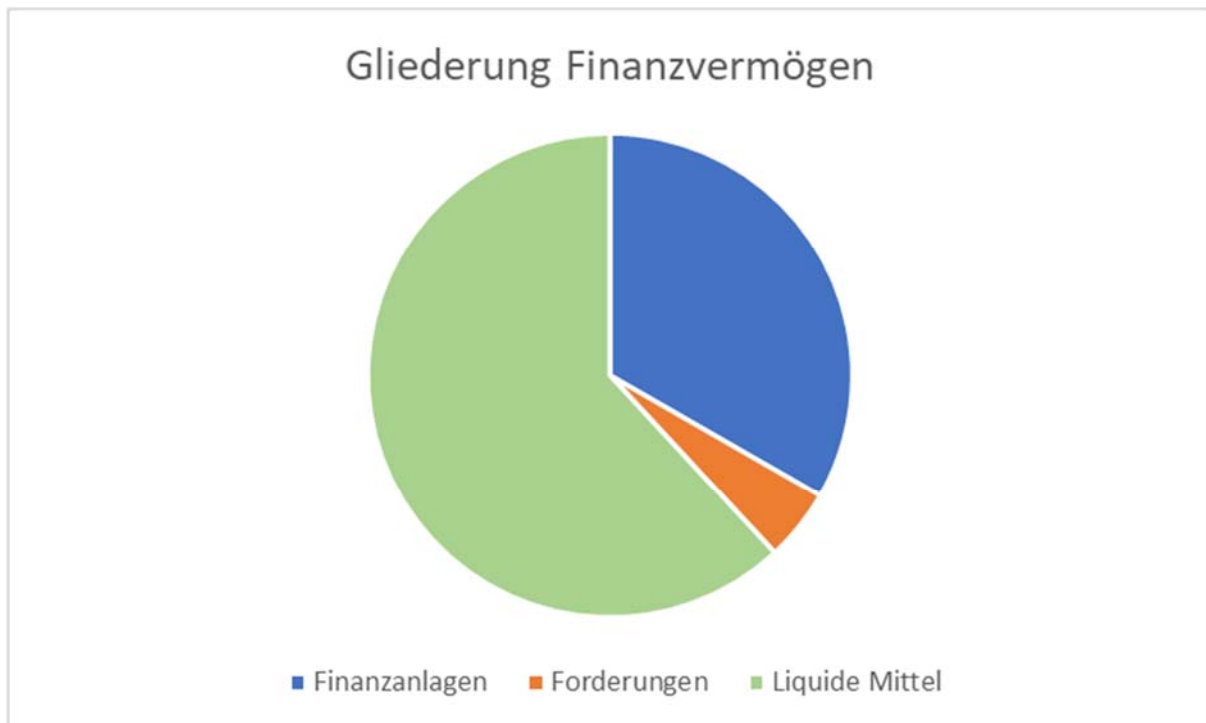
Unter den Anlagen im Bau sind diejenigen (Bau-)Maßnahmen abzubilden, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag noch im Anschaffungs- (z.B. Anzahlung Feuerwehrfahrzeug) oder Herstellungsprozess (z.B. Erschließungsanlagen in Baugebieten) befinden. Mit Fertigstellung sind die (Bau-)Maßnahmen auf die entsprechenden Bilanzpositionen umzubuchen.

Der Wert der Anlagen im Bau beläuft sich zum 01.01.2020 auf 2.906.513,17 € und teilt sich unter anderem auf folgende Maßnahmen auf:

- Anbau Kiga „Am Steinbühl“ (ANL/AIB-005408)	2.173.572,86 EUR
- Erweiterung Friedhof Willmandingen (ANL/AIB-005405)	220.020,93 EUR

### 4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen kann in drei Teilbereich gegliedert werden, dies sind die Finanzanlagen, die Forderungen und die Liquiden Mittel.



#### Finanzanlagen

Finanzanlagen stellen langfristiges Finanzvermögen von Kommunen dar mit der Absicht, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Die Bilanzierung erfolgt zu Anschaffungskosten, die über eine Bar- oder Sacheinlage geleistet werden können. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht. Die Finanzanlagen der Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	2.219.917,55 EUR
Sondervermögen	2.311.113,33 EUR
Ausleihungen	371.950,00 EUR
Wertpapiere	2.005.177,54 EUR
<b>Summe Finanzanlagen:</b>	<b>6.908.158,42 EUR</b>

#### Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies kann gegeben sein, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) vorliegt.

Die Gemeinde hat keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

### **Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände und dergleichen**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen auch die Beteiligungen an Zweckverbänden.

Die Gemeinde hat Anteile an folgenden Unternehmen:

- Beteiligung BLS Netzausbau
- Kommanditeinlage BLS
- Beteiligung Zweckverband 4IT
- AZV Steinlach-Wiesaz
- AZV Oberes Laucherttal

### **Sondervermögen**

Unter das Sondervermögen fällt eingebrachtes Eigenkapital in wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Hierunter fallen insbesondere Eigenbetriebe.

Die Gemeinde hat Eigenkapital bei folgenden Unternehmungen und öffentlichen Einrichtungen eingebracht:

- Eigenbetrieb Wasserversorgung
- Eigenbetrieb Fremdenverkehr

### **Ausleihungen**

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Als Beispiele können Schuldscheindarlehen, Hypothekendarlehen, Förderdarlehen (z. B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Darlehen an örtliche Vereine, Arbeitgeberdarlehen) sowie Beteiligungen an Genossenschaften aufgeführt werden.

Die Gemeinde bilanziert folgende Ausleihungen:

- Genossenschaftsanteil Volksbank Ermstal-Alb eG
- Trägerdarlehen Nebelhöhlenvereinigung ( ab 2022: Eigenbetrieb Nebelhöhle)
- Trägerdarlehen Eigenbetrieb Wasserversorgung
- Trägerdarlehen Eigenbetrieb Fremdenverkehr
- Darlehen Trägerverein Zehntscheuer

### **Wertpapiere und sonstige Einlagen**

Wertpapiere sind Urkunden, die der Gemeinde ein privates Vermögensrecht einräumen. Zu den Wertpapieren und sonstigen Einlagen zählen Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Zertifikate sowie Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher und Bausparguthaben.

Die Gemeinde bilanziert folgende Wertpapiere und sonstige Einlagen:

- Sparbuch Mietkautionen
- Festgeldanlage Deutsche Bank

## Forderungen

Allgemein wird unter einer Forderung der Anspruch eines Gläubigers auf eine Leistung des Schuldners verstanden. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind. Der Forderungsbestand in der Eröffnungsbilanz ergibt sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kasseneinnahmeresten der Kameralistik und werden mit dem Nennwert bilanziert.

Nicht werthaltige Forderungen (z.B. aufgrund Verjährung, Schuldner nicht mehr greifbar) wurden kameral niedergeschlagen. Wurde keine Niederschlagung solcher Forderungen durchgeführt, erfolgte zur Risikoabbildung eine Wertberichtigung auf Forderungen, die nicht werthaltig sind oder deren Zahlungseingang als zweifelhaft anzusehen ist.

Negative Forderungen (z.B. Überzahlungen, Gutschriften) wurden als kreditorische Debitoren auf die Verbindlichkeiten umgegliedert.

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	583.222,74 EUR
Privatrechtliche Forderungen	418.539,58 EUR
<b>Summe Forderungen:</b>	<b>1.001.762,32 EUR</b>

### Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen.

### Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zur fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Insbesondere zu nennen sind Forderungen aus Lieferung und Leistungen (z.B. Mieten, privatrechtliche Benutzungsentgelte) und übrige privatrechtliche Forderungen (z.B. Pachten, Zinsen).

## Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen die Bankguthaben der Gemeinde sowie Handvorschüsse und Barmittelbestände zum Bilanzstichtag. Folgende Liquide Mittel werden ausgewiesen:

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Bank 1	609.489,15 EUR
Bank 2	399.649,71 EUR
Bank 3	7.957.056,10 EUR
Bank 4	3.880.943,86 EUR
Handvorschüsse	470,00 EUR
Barmittelbestand	1.965,74 EUR
<b>Summe Liquide Mittel:</b>	<b>12.849.574,56 EUR</b>

#### 4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die im Dezember 2019 ausbezahlten Januarbezüge 2020 der Beamtinnen und Beamten.

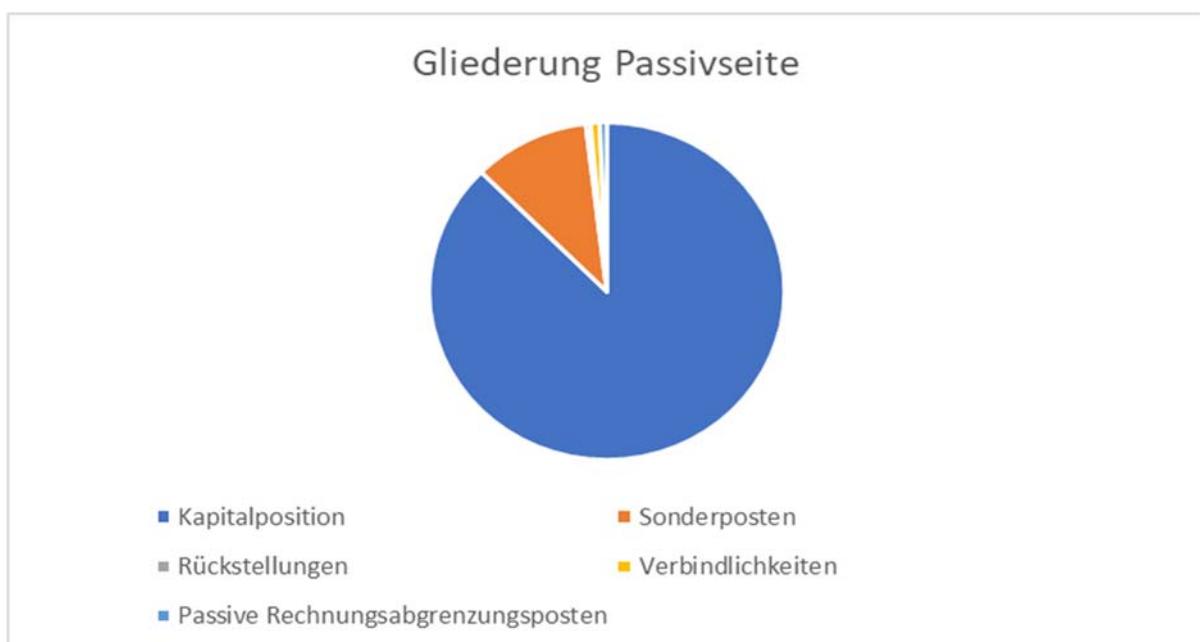
Zudem werden unter dieser Position Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen. Hierbei handelt es sich von der Gemeinde gewährte Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und der Sondervermögen sowie Investitionsumlagen an Zweckverbände. Es gilt der Grundsatz, dass eine Investitionsförderungsmaßnahme immer dann vorliegt, wenn die Maßnahme auch bei Durchführung durch die Gemeinde eine Investition darstellen würde.

Für die Eröffnungsbilanz findet die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 6 GemHVO Anwendung, wonach auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte und Sondervermögen verzichtet werden kann. Ausnahme hiervon sind aufgrund der Gebührenkalkulation die geleisteten Investitionsumlagen an Zweckverbände.

Position	Wert zum 01.01.2020
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24.756,00 EUR
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00 EUR
<b>Summe Aktive Rechnungsabgrenzung:</b>	<b>24.756,00 EUR</b>

#### 4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Kapitalposition, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite der Bilanz stellt im Gegensatz zur Aktivseite die Mittelherkunft dar.



### 4.2.1 Kapitalposition

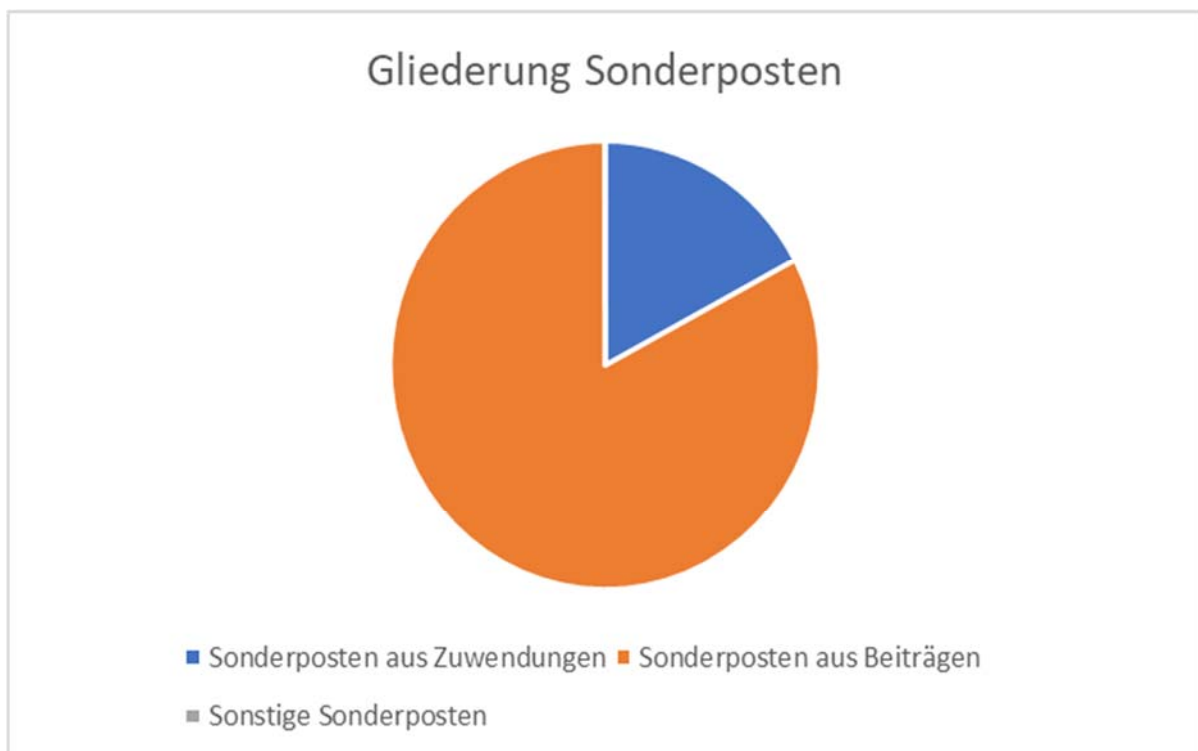
Das Basiskapital stellt den Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und aktiven Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Beim Basiskapital handelt es sich in der Eröffnungsbilanz lediglich um eine rechnerische Größe.

Das Basiskapital der Gemeinde Sonnenbühl beträgt zum 01.01.2020 85.399.094,15 €.

Bezogen auf die Bilanzsumme von 97.628.335,42 € ergibt sich eine Eigenkapitalquote 1 von 87,48 Prozent. Werden dem Basiskapital noch die erhaltenen Sonderposten zugerechnet, erhält man die Eigenkapitalquote 2 von 98,10 Prozent.

### 4.2.2 Sonderposten

Bei den erhaltenen Sonderposten handelt es sich um Deckungsmittel für Investitionen, die die Gemeinde von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben und nach der Bruttomethode auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Die Sonderposten sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.



Die Bewertung der Sonderposten erfolgt innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den tatsächlich erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen. Erhaltene Sonderposten vor dem 6-Jahreszeitraum wurden mit Erfahrungswerten angesetzt.

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Sonderposten aus Zuwendungen	1.786.844,37 EUR
Sonderposten aus Beiträgen	8.577.615,07 EUR
Sonstige Sonderposten	3.405,55 EUR
<b>Summe Sonderposten:</b>	<b>10.367.864,99 EUR</b>

### **Sonderposten aus Zuwendungen**

Bei den Sonderposten aus Zuwendungen handelt es sich insbesondere um erhaltene Zuweisungen vom Land, Kreis oder anderen öffentlichen Stellen, die die Gemeinde für Investitionsmaßnahmen erhalten hat.

### **Sonderposten aus Beiträgen**

Zu den Sonderposten aus Beiträgen zählen die erhobenen Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Bei Erschließungsanlagen, deren Herstellung vor dem 6-Jahreszeitraum liegt, wurde gemäß § 62 Abs 6 GemHVO Erfahrungswerte in Höhe von 90 % angesetzt. Die erhobenen Anschlussbeiträge wurden aus den kameralen Anlagenachweisen übernommen.

### **Sonstige Sonderposten**

Als Sonstige Sonderposten werden sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie erhaltene Zuwendungen und Beiträge zu noch im Bau befindlichen Maßnahmen bilanziert.

## **4.2.3 Rückstellungen**

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei muss mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen sein. Aus Gründen der Periodengerechtigkeit erfolgt eine Zuordnung zu dem Haushaltsjahr, dem die zugrunde liegenden Aufwendungen wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	37.186,24 EUR
Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 EUR
Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 EUR
Gebührenausgleichsrückstellung	387.400,52 EUR
Altlastensanierungsrückstellung	0,00 EUR
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 EUR
<b>Summe Rückstellungen:</b>	<b>424.586,76 EUR</b>

Bei den aufgeführten Rückstellungen handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO, die bei Vorliegen eines Sachverhaltes zu bilden sind. Die Gemeinde Sonnenbühl hat die Rückstellungen hinsichtlich der Freistellungsphase für Altersteilzeitfälle sowie für Gebührenüberschüsse aus dem Bereich Abwasser entsprechend gebildet.

Darüber hinaus dürfen Wahrrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Finanzausgleichsrückstellungen, Steuerrückstellungen oder Instandhaltungsrückstellungen. Von einer Aufnahme solcher Rückstellungen wird in der Eröffnungsbilanz abgesehen.

#### 4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Anleihen	0,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00 EUR
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	723.818,18 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.685,78 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	84.821,59 EUR
<b>Summe Verbindlichkeiten:</b>	<b>811.325,55 EUR</b>

##### **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. In der Eröffnungsbilanz werden die Restschuldbeträge per 31.12.2019 der aufgenommenen Investitionskredite bilanziert. Die Kreditbeträge sind mit Zins- und Tilgungsplänen der Banken abgestimmt. Die Gemeinde Sonnenbühl hat im Kernhaushalt zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

##### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden offene Rechnungen zum 31.12.2019 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Eröffnungsbilanz ergeben sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kassenausgaberesten der Kameralistik. Negative Verbindlichkeiten werden als debitorische Kreditoren auf der Aktivseite als Forderung ausgewiesen.

### **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht. Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung, z.B. Leistungen im sozialen Bereich.

### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter die Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, die nicht unter den bereits vorher genannten Positionen ausgewiesen werden. Hierzu gehören ungeklärte Zahlungseingänge, Zahllast aus der Umsatzsteuer, durchlaufende Gelder (z.B. Kautionen) oder Lohnsteuerverbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung des Monats Dezember.

### **4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>Position</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Grabnutzungsgebühren	625.463,97 EUR
Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
<b>Summe Passive Rechnungsabgrenzungsposten:</b>	<b>625.463,97 EUR</b>

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierzu zählen die Grabnutzungsgebühren, die in voller Höhe bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die Abbildung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt eine periodengerechte Auflösung der Erträge in den betreffenden Folgejahren.

## 5 Pflichtangaben zum Anhang

Nachfolgend werden die Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO dargestellt:

### 5.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an dem beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 1.573.678 €

### 5.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Angaben zu in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsreste übertragen.

### 5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO:

Es sind L-Bank Bürgschaften für 33 Darlehensnehmer mit einem Restwert zum 31.12.2019 von 115.330,23 € vorhanden.

### 5.4 Gemeindeorgane zum 01.01.2020

#### Bürgermeister

Morgenstern	Uwe	BM	
Leibfritz	Ulrich	Stellv. BM	Udingen
Plankenhorn	Martin	Stellv. BM	Erpfingen
Scheible	Jürgen	Stellv. BM	Genkingen
Schmid	Wolfgang	Stellv. BM	Willmandingen

#### Gemeinderat

Aierstock	Wolfgang	GR+OR		Willmandingen	Sobü Bürger
Betz	Reinhard	GR		Erpfingen	freie Wähler
Dieth	Michael	GR+OR		Udingen	freie Wähler
Dreher	Holger	GR+OR		Erpfingen	Sobü Bürger
Hailfinger	Manuel	GR+OR		Udingen	CDU
Haug	Stefan	GR+OR	<b>ab 25.03.2021</b>	Willmandingen	
Herrmann	Willi	GR+OR		Erpfingen	Sobü Bürger
Herrmann	Simon	GR+OR		Genkingen	freie Wähler
Karcher	Marlene	GR+OR		Genkingen	Sobü Bürger
Leibfritz	Ulrich	GR+OR		Udingen	freie Wähler
Maier	Markus	GR		Genkingen	CDU
Maier	Jürgen	GR+OR		Genkingen	freie Wähler
Mauser	Bianca	GR		Udingen	Sobü Bürger

Pfeiffer	Bernd	GR+OR		Willmandingen	Sobü Bürger
Plankenhorn	Martin	GR+OR		Erpfingen	freie Wähler
Rilling	Rolf	GR+OR		Undingen	freie Wähler
Schäfer	Michael	GR+OR		Undingen	CDU
Scheible	Jürgen	GR		Genkingen	Sobü Bürger
Schmid	Wolfgang	GR+OR		Willmandingen	freie Wähler
Stoll	Ralf	GR	<b>bis 25.03.2021</b>	Willmandingen	CDU

## 5.5 Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert Waldaufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge wurden nach der Bruttomethode als Sonderposten angesetzt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine Wahlrückstellungen zu bilden.
Befreiung von der Bilanzierung von geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000,00 € ohne gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden als sofort abzugsfähiger Aufwand behandelt.
Wahlrechte nach § 62 GemHVO	§ 62 GemHVO	Sämtliche Wahlrechte nach § 62 GemHVO wurden in Anspruch genommen.
Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen	§ 62 Abs. 5 GemHVO	Es wurden keine geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte in der Eröffnungsbilanz zum Ansatz gebracht.

## 6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2020

		Anlage 26					
		Vermögensübersicht					(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)
Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushaltsjahres <sup>1)</sup>	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushaltsjahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögenszugänge	Vermögensabgänge <sup>2)</sup>	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abschreibungen <sup>3)</sup>	
		EUR					
1	2	3	4	5 <sup>4)</sup>	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	9.525,35						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	76.834.558,77						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.337.649,31						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.246.914,97						
2.3. Infrastrukturvermögen	21.306.759,79						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	758.000,29						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	278.701,24						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.906.533,17						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	6.908.158,42						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	2.219.917,55						
3.3. Sondervermögen	2.311.113,33						
3.4. Ausleihungen	371.950,00						
3.5. Wertpapiere	2.005.177,54						
<b>insgesamt</b>	<b>83.752.242,54</b>						

<sup>1)</sup>Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres  
<sup>2)</sup>Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.  
<sup>3)</sup>Einschl. außerordentliche Abschreibungen  
<sup>4)</sup>In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

## **6.2 Forderungsübersicht zum 01.01.2020**

Entfällt da keine Pflichtangabe mehr im Anhang.

## 6.3 Schuldenübersicht zum 01.01.2020

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres <sup>1)</sup>	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) <sup>5)</sup>
			bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>	
1	2	3	EUR			7
1.1 Anleihen						- €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.2.1 Bund						- €
1.2.2 Land						- €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände						- €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen						- €
1.2.5 Kreditinstitute						- €
1.2.6 sonstige Bereiche <sup>6)</sup>						- €
1.3 Kassenkredite						- €
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						- €
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

nachrichtlich:

### Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) <sup>7)</sup>

2.1 Anleihen						- €
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						- €
2.3 Kassenkredite						- €
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						- €
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

### Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung <sup>7) 8)</sup>

3.1 Anleihen						- €
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						- €
3.3 Kassenkredite						- €
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						- €
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	- €	- €	- €	- €	- €	- €
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung						- €
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

<sup>1)</sup> entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

<sup>2)</sup> Tilgungsraten im 1. Folgejahr

<sup>3)</sup> Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

<sup>4)</sup> Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

<sup>5)</sup> Spalte 3 minus Spalte 2

<sup>6)</sup> entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B

<sup>7)</sup> einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

<sup>8)</sup> nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.